

RS Vwgh 1932/10/3 0364/32

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1932

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §8 Abs1;

1. VStG § 8 heute
2. VStG § 8 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Besprechung in: Mannlicher 07te Auflage S 987;

Rechtssatz

Zu einem Versuch gehört nach § 8 VStG zweierlei: Vorsatz und eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung. Zum Vorsatz gehört das Bewusstsein aller Tatumstände, die nach dem Gesetz erforderlich sind. Kenntnis der Rechtsvorschriften ist dagegen für den Vorsatz nicht notwendig. Zu einem Versuch gehört nach Paragraph 8, VStG zweierlei: Vorsatz und eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung. Zum Vorsatz gehört das Bewusstsein aller Tatumstände, die nach dem Gesetz erforderlich sind. Kenntnis der Rechtsvorschriften ist dagegen für den Vorsatz nicht notwendig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1932:1932000364.X02

Im RIS seit

03.10.1932

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at